

Andreas Herrmann

**Bereicherungsverbot und
Gewalthaberhaftung**

**Zu den Klagen in id quod pervenit
sowie in quantum locupletior factus est**



Forschungen zum Römischen Recht

Herausgegeben von
Thomas Finkenauer und Sebastian Lohsse

Band 65

Andreas Herrmann

Bereicherungsverbot und Gewalthaberhaftung

Zu den Klagen in id quod pervenit
sowie in quantum locupletior factus est

BÖHLAU

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der
Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung, Hamburg

Bibliotheksziffer Universität Tübingen: D 21

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2024 Böhlau, Lindenstrase 14, D-50674 Köln, ein Imprint der Brill-Gruppe
(Koninklijke Brill BV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA;
Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland;
Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)
Koninklijke Brill BV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Schönigh,
Brill Fink, Brill mentis, Brill Wageningen Academic, Vandenhoeck & Ruprecht,
Böhlau und V&R unipress.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf
der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlaggestaltung: Michael Haderer, Wien
Korrektorat: Anja Borkam, Langenhagen
Satz: büro mn, Bielefeld
Druck und Bindung: Prime Rate Kft., Budapest

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISBN 978-3-412-53047-1

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2023 von der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen als Dissertation angenommen.

Herzlicher Dank gebührt zuvorderst meinem verehrten Lehrer, Professor Dr. Thomas Finkenauer, ohne den ich meine Freude an der Romanistik nicht entdeckt, geschweige denn eine Dissertation im römischen Recht verfasst hätte. Ohne ihn wäre diese Arbeit nicht entstanden und hätte ohne seine unnachgiebige Begleitung nicht die nun vorliegende Form gefunden. Für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens danke ich Professor Dr. Gottfried Schiemann.

Professor Dr. Sebastian Lohsse habe ich nicht allein die Aufnahme in die „Forschungen zum Römischen Recht“ zu verdanken, sondern auch zahlreiche wertvolle Anmerkungen.

Mein Dank gilt ferner Professor Dr. Mario Varvaro, der mich im Frühjahr 2019 an der Università degli Studi in Palermo freundschaftlich aufgenommen hat. Einige Abschnitte dieser Arbeit sind, wenigstens gedanklich, im dortigen Seminar entstanden.

Die Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung, Hamburg, hat die Veröffentlichung mit einem Druckkostenzuschuss gefördert.

Nicht zuletzt habe ich Ilja Gottwald zu danken, der diese Arbeit in weiten Teilen Korrektur gelesen hat.

Inhalt

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	13
Anmerkung zur Übersetzung der Digesten und Institutionen	15
§ 1. Einleitung	17
§ 2. Zum Stand der Forschung	21

Erster Teil:

Sprachliche und historische Grundlagen der *pervenit-* und *locupletior*-Klauseln

§ 3. Typische Wendungen: <i>pervenire</i> und <i>locupletior</i>	27
I. <i>Pervenire</i>	28
1. Älteste Zeugnisse	28
2. Ansätze zu einer juristischen Definition	29
a) Vermögens- oder gegenstandsbezogenes Verständnis?	30
b) Kann das einmal Erlangte schuldbefreiend wegfallen?	31
II. <i>Locupletior</i>	32
III. Das Verhältnis zwischen Wendungen mit <i>pervenire</i> und <i>locupletior</i>	34
§ 4. Fallgruppen	38
§ 5. Frühe <i>pervenit</i> -Klauseln	41
I. Die Repetundenklausel <i>quo ea pecunia pervenerit</i>	41
1. Der Fall des Rabirius Postumus	41
2. Die Haftungsbeschränkung auf das Erlangte	50
3. Herkunft der prätorischen <i>pervenit</i> -Haftung	58
II. Stadtgesetze	62
1. <i>Lex Coloniae Genetivae (Ursonensis) XCIII</i>	62
2. Weitere Stadtrechte	65
III. Klassizität der <i>pervenit</i> -Haftung	66
§ 6. Begründungsmuster	71
I. Bereicherungsverbot und Ausschluss der Einstandspflicht für Fremdverschulden	71
II. Exemplarisch: Arglistige Verhinderung der stipulierten Gestellung	73

1. Erster Fall: <i>domino sciente et cum possit non prohibente</i>	74
2. Zweiter Fall: <i>sine voluntate domini</i>	76
3. Zusammenschau der Fälle und Begründungen	77
4. Weitere Anwendungsfälle des Verbots der Bereicherung aus fremdem <i>dolus</i>	78
III. Ursprünge und Herkunft des Bereicherungsverbots	81
1. Das Bereicherungsverbot bei Cicero	82
2. Die komplementären Begriffe <i>lucrum</i> und <i>damnum</i> bei den römischen Dichtern	86
3. Vorstoische Ansätze	91
4. Fazit zur Herkunft des Bereicherungsverbots	93
IV. Verhältnis zur Kondiktion	94
§ 7. Zwischenfazit: Die Grundkonstellation	100

Zweiter Teil:

Die Haftung des Gewalthabers auf das Erlangte

§ 8. Die Haftung des Gewalthabers aus Handlungen	
Gewaltunterworfenener	107
I. Adjektivische und noxale Klagen	107
1. Die Sondergutsklage (<i>actio de peculio</i>)	108
2. Die Klage wegen Zuwendung in das Vermögen (<i>actio de in rem verso</i>)	109
3. Noxalklagen	110
4. Nachhaftung des Gewalthabers	111
II. Das Bedürfnis für die Gewalthaberhaftung auf das Erlangte	112
1. Schließung einer Rechtsschutzlücke	112
2. Sachverfolgung	113
§ 9. Verhältnis der Gewalthaberhaftung auf das Erlangte zu den Klagen nach Jahresfrist sowie gegen den Erben	116

Dritter Teil:

Klagen auf die Auskehr der Vermehrung eines Sonderguts

§ 10. Die Bereicherung des Gewalthabers durch Vermehrung eines Sonderguts	123
§ 11. Einzelne Klagen auf die Auskehr der Vermehrung eines Sonderguts ...	128
I. Geschäfte unmündiger Pekulieninhaber	128

1. Unmündige Sondergutsinhaber	131
2. Geschäftsschulden des unmündigen Sondergutsinhabers	132
3. Zur Formelkonzeption	135
4. Zwischenfazit	137
II. Bereicherung um ein <i>peculium</i> ?	138
1. <i>Ex contractu peculium habere</i>	139
2. Begründung und Funktionsweise der <i>replicatio doli</i>	146
3. Die <i>condictio</i> des § 5	148
4. Zwischenfazit	149
III. Glücksspiel	150
1. Die <i>familia</i> als Adressatin der Erlaubnis	153
2. Die Umstände des erlaubten Spiels	158
3. Der Spieleinsatz	161
4. Emendation <i>familia] alea</i>	163
5. Die einschlägige Klage	169
6. Die Haftung der <i>parentes</i> und <i>patroni</i>	177
7. Umfang der Sondergutsklage in Fall β	186
8. Zwischenfazit	190

Vierter Teil:

Klagen auf die Auskehr einer Bereicherung des Gewalthabers

§ 12. Die einschlägigen Grundtatbestände	193
§ 13. <i>Fraus</i> – Fraudatorische Rechtsgeschäfte	194
I. <i>Actio Fabiana</i>	194
1. Deutung des zweiten Satzes	196
2. Eine Arbiträrklage in den Grenzen des Sonderguts und der Zuwendung in das Vermögen	197
3. Zu einer möglichen Nachhaftung <i>de eo quod pervenit</i>	199
4. Zwischenfazit	203
5. Nachtrag zur Autorschaft des <i>Fragmentum de Formula Fabiana</i>	203
II. <i>Actio Pauliana</i> bzw. <i>in integrum restitutio</i>	205
1. Zum Kontext	206
2. Das Verhältnis der Haftungsvarianten	208
a) Zwei Klagen mit unterschiedlicher Beschränkung	209
b) Nur eine Klage	213
3. Zwischenfazit	216

§ 14. <i>Dolus</i> – Dolose Übervorteilung	218
I. <i>Circumscriptio minorum</i>	218
1. Inskription und Klassizität der Stelle	219
a) Ein missverständener Verweis?	219
b) Sprachliche Indizien für die Autorschaft des klassischen Paulus	223
2. Die behandelten Klagen	231
3. Das Verhältnis der Klagen zueinander	233
4. Zwischenfazit	236
II. Dolose Übertragung des Nachlassbesitzes <i>ventris nomine</i>	236
III. <i>Actio de dolo</i>	240
§ 15. <i>Vis metusve</i> – Sachentzug durch Zwang	244
I. <i>Actio quod metus causa</i>	244
1. Die Konkurrenz zwischen der Klage gegen den Drittempfänger und der Noxalklage	246
2. Das Erlangen der abgepressten Sache als Voraussetzung der Verurteilung	249
3. Zwischenfazit	252
II. Das Interdikt <i>unde vi</i> (sowie <i>quod vi aut clam</i>)	252
§ 16. <i>Furtum</i> – Diebstahl (<i>furtum</i>) und Sachentwendung unter Ehegatten (<i>amotio rerum</i>)	262
I. Die <i>condictio ex causa furtiva</i> und die <i>actio rerum amotarum</i> als Sondergutsklagen	266
1. Die <i>actio de peculio</i> auf das Erlangte	266
a) Kumulation der Haftungsbeschränkungen	268
b) Addition von <i>peculium</i> und <i>locupletatio</i>	268
c) Eine Klage ohne Subjektswechsel?	279
d) Gleichsetzung von <i>peculium</i> und Bereicherung	283
e) Fazit zur <i>actio de peculio in quantum locupletior dominus</i> <i>factus est</i>	284
2. Diebstahl durch einen ohne <i>peculium</i> verkauften Sklaven	285
3. Diebstahl durch einen mitsamt <i>peculium</i> verkauften Sklaven ..	291
a) Der Fall α – Diebstahl vor Übergabe des Sklaven	294
b) Der Fall β – Diebstahl nach Übergabe des Sklaven	296
c) Die <i>condictio de peculio</i> im Fall β	298
d) Eine Parallelüberlieferung?	304
e) Gebrauch von <i>pervenire</i>	306
II. Die <i>condictio furtiva</i> als Noxalklage	307
1. Zur Formelkonzeption	310
2. Zum Alter der noxalen Diebstahlskondition	313

3. Die Bedeutung von <i>in residuum</i>	321
4. Ein Parallellfall zur <i>actio ex testamento</i> ?	326
III. Fazit zu <i>furtum</i> und <i>amotio rerum</i>	330

Schluss

§ 17. Das Bereicherungsverbot und die Haftung des Gewalthabers	335
§ 18. Verhältnis der <i>pervenit</i> -Haftung zur <i>condictio</i>	339
Literaturverzeichnis	342
I. Quelleneditionen und Übersetzungen	342
1. Juristische Quellen	342
2. Literarische Quellen	343
II. Sekundärliteratur	344
Stichwortverzeichnis	357
Quellenverzeichnis	359
I. Juristische Quellen	359
II. Nichtjuristische Quellen	372

Abkürzungsverzeichnis

ANRW	Aufstieg und Niedergang der römischen Welt
a. E.	am Ende
A ^{us} A ^{us}	<i>Aulus Agerius</i>
AUPA	Annali del Seminario giuridico dell'Università di Palermo
Bas.	<i>Basilicorum libri LX</i>
BGB	Das Bürgerliche Gesetzbuch
BIDR	Bullettino dell'Istituto di diritto romano
C.	<i>Codex Iustinianus</i>
Cic.	Cicero
c. s. n. p. a.	<i>condemnato si non paret absoluito</i>
CTh.	<i>Codex Theodosianus</i>
D.	<i>Digesta Iustiniani</i>
DNP	Der Neue Pauly
FIRA	Fontes iuris Romani anteiustiniani
fr.	<i>fragmentum</i>
fr. vat.	<i>fragmenta Vaticana</i>
FS	Festschrift
Gai.	<i>Gai institutionum commentarii quattuor</i>
gl.	<i>Glossa ordinaria</i>
h. t.	<i>hoc titulo</i>
i. f.	<i>in fine</i>
i. i. r.	<i>in integrum restitutio</i>
Index	Index. Quaderni camerti di studi romanistici
I.	<i>Institutiones Iustiniani</i>
IURA	Rivista internazionale di diritto romano e antico
KritVjschr.	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
Labeo	Labeo. Rassegna di diritto romano
LV	Lex Visigothorum
Nov.	<i>Novellae Iustiniani</i>
N ^{us} N ^{us}	<i>Numerius Negidius</i>
pr.	<i>principio</i>
PS	<i>Pauli sententiae receptae</i>
RE	Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaften
Rez.	Rezension

Rn.	Randnummer
SC	<i>Senatus consultum</i>
SDHI	Studia et documenta historiae et iuris
s. v.	<i>sub voce</i>
SZ	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung
ThLL	Thesaurus Linguae Latinae
TR	Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis
UE	<i>Ulpiani epitome</i>

Anmerkung zur Übersetzung der Digesten und Institutionen

Alle wiedergegebenen Übersetzungen des Textes der Digesten sowie der Institutionen sind der neuen deutschen Übersetzung entnommen, soweit diese erschienen ist, d. h.:

Behrends, Okko/Knütel, Rolf/Kupisch, Berthold/Seiler, Hans Hermann (Hrsgg.), *Corpus Iuris Civilis, Text und Übersetzung*, Bd. 2: Digesten 1–10, Heidelberg 1995; Bd. 3: Digesten 11–20, Heidelberg 1999; Knütel/Kupisch/Seiler/Behrends, Bd. 4: Digesten 21–27, Heidelberg 2005; Knütel/Kupisch/Seiler/Rüfner, Thomas, Bd. 5: Digesten 28–34, Heidelberg 2012
Knütel, Rolf/Kupisch, Berthold/Lohsse, Sebastian/Rüfner, Thomas, *Corpus Iuris Civilis, Die Institutionen, Text und Übersetzung*, 4. Aufl., Heidelberg 2013

Abweichungen von diesen Übersetzungen sind kenntlich gemacht.

§ 1. Einleitung

Der Satz, dass sich niemand zum Nachteil eines anderen bereichern dürfe, will als moralisches Gebot sogleich einleuchten. Der Versuch aber, daraus einen Rechtssatz zu formen, verliert sich bald in der Konturenlosigkeit dieses Bereicherungsverbots. Bereits Seneca erkannte die absurden Folgen, wollte man das Verbot als allgemeinen Maßstab ansetzen: *Magnam partem hominum damnabis; cui enim non ex alieno incommodo lucrum?* – Einen Großteil der Menschen würdest du verurteilen; wer nämlich [zieht] nicht Vorteil zum Nachteil anderer?¹

Dass zusätzliche Kriterien vonnöten sind, den andernfalls allzu weiten Geltungsbereich des Bereicherungsverbots zu verengen, hebt viele Jahre später auch v. Savigny heraus:

Diese Regel ist [...] so allgemeiner und unbestimmter Natur, daß sie eine unmittelbare Anwendung auf die Beurtheilung praktischer Rechtsfragen gar nicht zuläßt, sondern lediglich auf die Entstehung mancher Rechtsregeln Einfluß gehabt hat, so daß sie höchstens als einzelnes Element in wirklich praktischen Regeln enthalten ist, wo sie nur in Verbindung mit sehr concreten Voraussetzungen Leben und Wirksamkeit erhält.²

Die Art, auf die das Bereicherungsverbot von den römischen Juristen in Ansatz gebracht wird, steht mit diesem Befund durchaus im Einklang. Das Verbot allein reicht ihnen nicht hin, Entscheidungen zu fundieren, eine Klage oder Einrede zu begründen. Verlässlich tritt ein konkreter Tatbestand hinzu, dessen Verwirklichung die jeweils in Rede stehende Vermögensverschiebung ungerechtfertigt erscheinen lässt³.

- 1 De beneficiis 6, 38, 2. Als Beispiele nennt er den Bauern, der von der Teuerung des Getreides profitiere; den Soldaten, der Ruhm im Krieg erringe; den Gerichtsredner, dessen Dienste teurer würden, je mehr Rechtsstreite zugleich stattfänden; den Arzt, der an Krankheiten verdiene; den Luxuswarenhändler, dem Dekadenz zugutekomme; schließlich die Handwerker, die nur für Reparaturen entlohnt werden könnten, wenn zuvor Schäden entstanden seien. Weiter noch als Seneca geht eine Sentenz des Publilius Syrus L, 5: *Lucrum sine damno alterius fieri non potest* – Gewinn [des einen] kann es ohne Schaden eines anderen nicht geben.
- 2 System des heutigen Römischen Rechts, Bd. 3, 451; ähnlich Witte, Die Bereicherungsklagen des gemeinen Rechts, V f.; Mandry, Das gemeine Familiengüterrecht, Bd. 2, 457; v. Mayr, Die *condictio* des römischen Privatrechtes, 298: „kaum mehr als ein Moralprinzip“.
- 3 Treffend ergänzt Pomponius die Billigkeitsregel daher um das Merkmal *iniuria* – unrechtmäßig, D. 50, 17, 206 (9 ex var. *lectionib.*) *Iure naturae aequum est neminem cum alterius detrimento et iniuria*

Wiederholt handelt es sich dabei um Konstellationen des Dritterwerbs, um welche es im Folgenden gehen soll. Auszugehen ist von folgendem Grundfall: S entzieht G verbotswidrig eine Sache, sei es durch Diebstahl, Zwang, Drohung oder auch mittels eines (gesetzlich oder durch private Erklärung) untersagten Rechtsgeschäfts. Sodann gelangt die Sache (oder ein daraus gezogener Vorteil) an den unbeteiligten D⁴. Nun hat der geschädigte G zwar eine Klage gegen seinen Schädiger S, mit der er vollen Ersatz (oder ein Vielfaches) verlangen könnte. Dennoch wird er unter Umständen gegen D vorgehen wollen, etwa wenn S insolvent, nicht auffindbar oder verstorben ist.

Ist G weiterhin Eigentümer der Sache, steht ihm die Vindikation offen. Hat er aber sein Eigentum verloren – durch Rechtsgeschäft mit S oder weil D die Sache inzwischen gutgläubig verbraucht hat –, so erlischt die Vindikation⁵. Sie ist auch dann wenigstens gegenüber D unbrauchbar, wenn S die Sache veräußert und allein den Erlös dem Vermögen des D zugewendet hat. Insbesondere wenn die Sache sodann untergegangen oder unauffindbar ist, kann G mit der Vindikation sein Recht nicht wahren. Nun stellt sich jeweils die Frage, ob G vom Dritterwerber D mit einer anderen Klage Ersatz fordern kann. In zahlreichen Fällen bejahen dies die römischen Juristen und richten dazu die im Verhältnis zwischen G und S bestehende Klage gegen D. Diesem soll die missbilligte Handlung eines anderen, nämlich des S, nicht nutzen, aber auch nicht schaden⁶. G kann von D daher nicht vollen Ersatz verlangen, sondern nur so viel, wie dieser infolge des Sachentzugs erlangt hatte. Im Ergebnis wird also die gegen den Schädiger begründete Klage auf den Dritterwerber

fieri locupletiores – Es entspricht der naturrechtlichen Billigkeit, dass niemand – sich zum Nachteil eines anderen unrechtmäßig bereichern darf.

- 4 Analog lässt sich der Fall bilden, dass D durch Rechtsgeschäft zwischen S und G etwas anderes als eine Sache, etwa eine Forderung oder die Befreiung von einer Verbindlichkeit erlangt. So etwa, wenn der Hauptschuldner S seinen Gläubiger G zwingt, einen Erlass zu erklären, und so den Bürgen D befreit. Dazu für die *actio quod metus causa* Gai. D. 4, 2, 10 pr. (4 *ad ed. provinc.*).
- 5 In Fällen der Verbindung ist auch eine *actio in rem utilis* möglich, die an die *rei vindicatio* angelehnt sein dürfte und laut Ulp. D. 6, 1, 5, 3 (16 *ad ed.*) bereits von Alfen und Nerva befürwortet wurde. Ähnliches gilt für die Verarbeitung, Gai. 2, 78; D. 41, 1, 9, 2 (2 *rer. cott.*).
- 6 So bereits formuliert von Papinian, D. 26, 9, 3 (20 *quaest.*) *Dolus tutorum puero neque nocere neque prodesse debet ...* – Arglist von Vormündern darf dem Mündel weder schaden noch nutzen ... Weiter ausgeführt findet sich der Gedanke bei Ulp. D. 14, 4, 3, 1 (29 *ad ed.*) *Si servus pupilli vel furiosi sciente tutore vel curatore in merce peculiari negotietur, dolum quidem tutoris vel curatoris nocere pupillo vel furioso non debere puto, nec tamen lucrosum esse debere, et ideo hactenus eum ex dolo tutoris tributoria teneri, si quid ad eum pervenerit ...* – Wenn der Sklave eines Mündels oder Geisteskranken mit Wissen des Vormunds oder Pflegers mit den Waren eines Sonderguts Handel treibt, darf meiner Meinung nach Arglist des Vormunds oder des Pflegers dem Mündel oder dem Geisteskranken nicht schaden, ihnen jedoch auch keinen Gewinn bringen. Und daher haftet das Mündel für Arglist des Vormunds insoweit mit der Verteilungsklage, als es etwas erlangt hat.

erstreckt und ihrer Höhe nach auf das Erlangte begrenzt. Da diese Begrenzung regelmäßig damit bezeichnet wird, der Dritte hafte *in id quod pervenit* (auf das, was an ihn gelangt ist) oder *in quantum locupletior factus est* (insoweit er bereichert ist), spricht man gemeinhin von einer *pervenit*- oder *locupletior*-Haftung⁷.

In den allermeisten Fällen wird die Klage auf das Erlangte nicht gegen einen beliebigen Drittempfänger zugestanden⁸. Erforderlich ist vielmehr ein gewisses wirtschaftliches Näheverhältnis zwischen diesem und dem Schädiger⁹. Typischerweise werden Klagen erteilt gegen den Erben des Schädigers, gegen das Mündel aus Taten des Vormunds und schließlich gegen den Gewalthaber (*paterfamilias*) aus Handlungen der ihm Unterworfenen (*subiecti*)¹⁰. Begeht etwa ein Sklave (*servus*) einen Diebstahl, so kann der Bestohlene vom Herrn des Sklaven (*dominus*) insoweit Ersatz für die entzogene Sache verlangen, als sie dessen Vermögen zugeflossen ist¹¹. Entsprechendes gilt, wenn eine Haustochter oder ein Haussohn (*filia*- oder *filiusfamilias*) in Erwartung der Scheidung Sachen des Ehegatten entwendet. Der geschädigte Ehegatte kann vom Vater Ersatz fordern, soweit die entwendeten Sachen an diesen gelangt sind¹². Eben solche Fälle der *pervenit*-Haftung des Gewalthabers bilden den Hauptgegenstand dieser Arbeit.

Die Klagen *de eo quod pervenit*¹³ und *in quantum locupletior factus est* bilden keinen Teilbereich eines abgrenzbaren, in sich geschlossenen Bereicherungsrechts¹⁴. Sie sind nicht etwa eingliedert in den Regelungskomplex der *condictiones*, mit welchen sie indes manches gemein haben¹⁵. Ihrer Konstruktion gemäß begegnet die *pervenit*- bzw. *locupletior*-Haftung bei einer Vielzahl verschiedener Klagen, d. h. der jeweils gegen den primär Verantwortlichen zustehenden, als deren Abwandlung¹⁶. Es handelt sich bei den Klagen auf das Erlangte also nicht um eigenständige Klagen

7 Zu den beiden Wendungen sogleich, 27 ff.

8 Ausnahmen finden sich in den Repetundengesetzen (unten, 41 ff.), bei der *actio quod metus causa* (244 ff.), vielleicht auch bei den *actiones Fabiana* und *Pauliana* (194 ff.).

9 Insofern bestehen Ähnlichkeiten zu den Voraussetzungen, unter welchen heute gemäß § 73b StGB Erträge aus Straftaten bei Tatunbeteiligten eingezogen werden können.

10 Daneben existiert bei einzelnen Klagen eine Haftung des Geschäftsherrn für seinen Geschäftsführer sowie von Gemeinden für ihre Organe, so etwa in beiden Fällen bei der *actio de dolo*, Ulp. D. 4, 3, 15, 1–2 (11 *ad ed.*).

11 Zur *condictio furtiva* unten, 262 ff.

12 Dazu unten, 268 ff.

13 So wohl die ediktale Formulierung, vgl. Ulp. D. 43, 16, 1 (69 *ad ed.*). In den Juristenschriften ist häufiger *in id quod pervenit* anzutreffen.

14 Ähnlich bereits Pfersche, Die Bereicherungs-Klagen, 1.

15 Besondere Aufmerksamkeit verdient daher das Verhältnis beider zueinander. Dazu unten, 94 ff., 262 ff., 339 ff.

16 Dass eine Bereicherung des Gewalthabers aus verwerflichem Handeln der ihm Unterworfenen zu verhüten sei, begegnet als Argumentationstopos nicht allein bei Klagen zum Ausgleich einer bereits

unter einem eigenen Ediktstitel¹⁷. Auch im justinianischen *Corpus iuris* werden sie nicht an einem Ort zusammengeführt.

Die Haftung auf das Erlangte lässt sich ohnedies nicht als konsolidiertes Institut des römischen Rechts begreifen. Sie scheint in verschiedenen Rechtsschichten auf und wird dabei mal mehr, mal weniger institutionalisiert¹⁸. Aufgrund gewisser Eigenheiten, die in allen Bereichen hervortreten, nimmt sie dennoch ausreichend klare Züge an, um unterschiedliche ihrer Ausprägungen einer gemeinsamen Betrachtung zu unterziehen. Wenn nicht von einem Rechtsinstitut, so kann man vielleicht von einem Muster der Rechtsfortbildung sprechen: Es werden bereits zuvor vorhandene Klagen zum einen auf vormals nicht erfasste Passivlegitimierte ausgeweitet und zum anderen auf das an diese Gelangte begrenzt.

Die *pervenit*-Haftung des Gewalthabers grenzt sich einerseits als seiner historischen Einbettung verhaftetes Thema von den Gegenständen der Wissenschaft vom geltenden Recht deutlich ab, andererseits eröffnet ihre Untersuchung unter einem abstrakteren Blickwinkel Einsichten in das zeitlose Problem der Haftung für das Verhalten Dritter. Insbesondere aber lassen sich Bezüge zu gegenwärtig fortbestehenden Fragen des Bereicherungsrechts erkennen.

eingetretenen Vermögensverschiebung, sondern stützt gelegentlich auch Einreden gegen Klagen, die den Gewalthaber im Erfolgsfall bereichern würden, s. etwa unten, 73 ff.

17 Vgl. Jacobi, Der Rechtsbegriff der Bereicherung mit dem Schaden eines anderen, *Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts* 4 (1861), 159–320, 162 f.

18 Im öffentlichen Recht der Republik, bei den Repetundenverfahren, wird sie gesetzlich verankert (unten, 41 ff.), bei den prätorischen Bereicherungsklagen ist sie teils ediktal, in weiteren Fällen gelangt sie durch Rechtsfortbildung, d. h. als Juristenrecht zur Geltung.

§ 2. Zum Stand der Forschung

Die erste Arbeit, die eigens der Haftung auf das Erlangte gewidmet war, verfasste Fritz Schulz, der sich nicht weniger auferlegte, als von den Klagen *in id quod pervenit* sowie *in quantum locupletior factus est* insgesamt zu handeln¹. Die späteren Untersuchungen widmeten sich einzelnen Anwendungsgebieten: Unter dem Titel „Prätorische Bereicherungsklagen“² betrachtete Georg H. Maier die Klagen *post annum* und gegen den Erben³, außerdem die *actio quod metus causa* gegen den Dritterwerber⁴, Hubert Niederländer sodann die Bereicherungshaftung des Mündels und des beschenkten Ehegatten⁵. Weitere Monographien zum Thema sind seither nicht erschienen. Ähnlich wie Niederländer und nur wenig später ging Werner Flume in einem vielbeachteten Aufsatz der Frage nach, ob bereits das klassische Recht eine Haftung auf die noch vorhandene Bereicherung kannte⁶.

Obschon Maier in seiner Untersuchung für den damaligen Zeitgeist bemerkenswert textkonservativ argumentiert und vieles als klassisch verteidigt, hält er gerade die wenigen von ihm betrachteten Stellen, die eine Haftung des Gewalthabers berühren, für tribonianisch verfremdet⁷. Auch Niederländer erklärt zahlreiche Texte für unklassisch, die in der Sache indes echt sein dürften. Die Arbeit Niederländers kommt außerdem ganz ohne literarische Quellen aus. Seine Hauptthese, dass nämlich die Bereicherungshaftung (wenigstens des Mündels und des beschenkten Ehegatten) in der *actio de in rem verso* wurzle, ruht damit auf einem lückenhaften Fundament.

Die Untersuchung älterer, auch literarischer Quellen eröffnet Einsichten über die Herkunft nicht allein der *pervenit*-Haftung im Speziellen, sondern auch des allgemeinen Bereicherungsverbots. Gemeinhin führt man dieses heute auf die

1 Die actiones *in id quod pervenit* und *in quantum locupletior factus est*, Studie zur Entwicklung des Bereicherungsbegriffes.

2 Die Bezeichnung stammt von Levy, Privatstrafe und Schadensersatz, 88 ff.

3 Zu beiden unten, 116 ff.

4 Prätorische Bereicherungsklagen.

5 Die Bereicherungshaftung im klassischen römischen Recht.

6 Der Wegfall der Bereicherung in der Entwicklung vom römischen zum geltenden Recht, in: Festschrift für Hans Niedermeyer, 103–176. Gelegenheit, die Arbeit Niederländers zu verwerten, hatte Flume nicht mehr, s. 103, Fn. 1.

7 S. 134 etwa Ulp. D. 4, 2, 16, 1 (11 *ad ed.*) oder S. 121 aus demselben Werk Ulpianus D. 4, 3, 15, 3; S. 23 f. hält Maier Pomp. D. 25, 2, 4 (16 *ad Sab.*) zwar für echt, aber dem ursprünglichen Kontext entrissen.

stoische Philosophie zurück⁸. Diese jüngere These erweist sich jedoch als ebenso ungewiss wie die ältere von Schulz, der Ansätze bereits bei Aristoteles sieht. Neben griechischen Einflüssen ist auch ein genuin römischer Beitrag nicht auszuschließen⁹.

Den Nachweis, dass die *pervenit*-Haftung keine nachklassische Erfindung ist, vielmehr auf schon vorklassische Vorläufer zurückbezogen werden kann, hat bereits Maier überzeugend¹⁰ geführt¹¹. Während er diese in einigen Gesetzestexten, außerdem in der Stipulation zugunsten des Erbschaftskäufers bzw. Fideikommissars erkannte, meinte er, zwischen den prätorischen *pervenit*-Klagen und dem Repetundenrecht eine „Kluft“ ausmachen zu können. Es dürfte diese indes schmaler ausfallen als von ihm angenommen¹². Abstrahiert man von ihren einzelnen Anwendungsfällen, so wird ersichtlich, dass die römischen Juristen häufig ähnliche Probleme zu bewältigen suchen, wenn sie auf Konstruktionen mit *pervenire* zurückgreifen¹³.

Die *pervenit*-Haftung des Gewalthabers lässt sich sodann als spezieller Anwendungsfall eines allgemeinen Bereicherungsverbots begreifen, wie es etwa in den Repetundengesetzen sowie der Haftung des Erben oder Mündels hervortritt¹⁴. Gleichermaßen kann man die Gewalthaberhaftung auf das Erlangte als Ergänzung der adjektizischen Klagen auffassen, nämlich für die Fälle deliktischer oder wenigstens anfechtbarer Erwerbsakte durch Gewaltunterworfenen¹⁵. In diesem Sinne griff unsere Bereicherungsklagen zuerst Emilio Betti als eigenständiges Thema heraus¹⁶, später nahm sich ihrer wiederum Niederländer an¹⁷. Beide Aufsätze atmen noch ganz den Geist der Interpolationistik. Ihre Eingriffe in den auf uns gekommenen Text dürfen überprüft, einige ihrer Erwägungen fortgeführt und vertieft werden. Weitere Aufsätze, die unsere Klagen gegen den Gewalthaber zum Hauptgegenstand haben, sind weder in deutscher noch in italienischer Sprache erschienen.

8 Im Anschluss an Wollschläger, Das stoische Bereicherungsverbot in der römischen Rechtswissenschaft, in: Behrends/Diesselhorst/Voss (Hrsgg.), Römisches Recht in der europäischen Tradition, Symposium aus Anlaß des 75. Geburtstages von Franz Wieacker, 41–88.

9 Dazu unten, 81 ff.

10 So schon Kaser, Rez. G. H. Maier, Prätorische Bereicherungsklagen. Romanistische Beiträge zur Rechtsgeschichte, hrsgg. von E. Rabel u. E. Levy, Heft 5, Berlin und Leipzig 1932, KritVjschr. 27 (1935), 74–93, 77.

11 Bereicherungsklagen, 6 ff., 85 f.

12 Dazu unten, 41 ff.

13 S. unten, 38 ff.

14 Zu diesem 71 ff.; s. auch 38 ff., 41 ff.

15 S. unten, 105 ff.

16 Responsabilità nosale o peculiare, e responsabilità del pater (dominus) ne' limiti dell'arricchimento in diritto romano classico, Atti della Reale Accad. delle Scienze di Torino 51 (1915–16), 1363–1388.

17 Die außernoxtale Haftung des Gewalthabers für Delikte der Gewaltunterworfenen im klassischen Römischen Recht, SZ 69 (1952), 211–233.

Auch eine monographische Bearbeitung fehlt bisher¹⁸. Mit der Konzentration auf einzelne Teilgebiete sind außerdem vereinende Aspekte der *pervenit*-Haftung in den Hintergrund getreten, die herauszustellen sich lohnt. Auch deshalb wird dem speziellen Teil zur Gewalthaberhaftung hier ein allgemeiner zu möglichen Vorläufern der *pervenit*-Klagen gegen den Dritterwerber vorangestellt.

Die *pervenit*-Haftung des Gewalthabers hat ersichtlich weniger Beachtung gefunden als andere Anwendungsfälle. In Lehr- und Handbüchern italienischer sowie deutscher Sprache führt sie allenfalls ein randständiges Dasein¹⁹. Die darin zutage tretende Zurückhaltung vor unserem Thema mag mit dem teils widersprüchlich anmutenden Quellenbestand zu erklären sein²⁰. Erstaunlich ist immerhin, dass auch Niederländer ihm wenig Aufmerksamkeit zuteilwerden ließ, obschon er in der *actio de in rem verso*, die nur gegen den Gewalthaber erteilt wird, den Ursprung der Bereicherungshaftung des Mündels sowie des beschenkten Ehegatten erkannt zu haben meinte. Auch für die prätorischen Bereicherungsklagen gegen den Erben des Delinquenten vermutete er eine Vorbildfunktion der Versionsklage²¹. Den nächstliegenden Schritt, nämlich zu Fällen der Gewalthaberhaftung auf das Erlangte, die außerhalb der Versionsklage stehen, ging Niederländer hingegen nicht. Verwunderlich ist dies auch insofern, als hier nicht nur dieselben Personen beteiligt sind, sondern auch ähnliches Vokabular gebraucht wird: Das an den Gewalthaber Gelangte wird auch im Kontext der *actio de in rem verso* nicht selten mit *pervenire* oder *locupletior fieri* umschrieben.

Die *actio de in rem verso* sowie die bei ihrer Anwendung hervortretenden Bereicherungserwägungen hat zuletzt Tiziana J. Chiusi untersucht²². Ihr Augenmerk gilt dabei nicht den Bereicherungsklagen, die aus anderen als rein rechtsgeschäftlichen Tatbeständen, also solchen mit deliktischem Einschlag erwachsen. Die für unsere Untersuchung zentralen Stellen sind daher für diejenige Chiusis nur am Rande

18 Schulz widmete ihr fünfeinhalb Seiten.

19 Im Standardwerk von Kaser, Das Römische Privatrecht I, 2. Aufl., findet man zwei knapp gefasste und dabei inhaltlich identische Einträge, 600 sowie 606 mit Fn. 6. Danach ergehen *in id quod pervenit* rein sachverfolgende Klagen aus Delikten der Hauskinder und Sklaven als *actiones in factum* gegen den Gewalthaber. Auch im kürzlich erschienenen Handbuch Römisches Privatrecht finden die *pervenit*-Klagen gegen den Gewalthaber nur am Rande Erwähnung.

20 Insbesondere mit Blick auf die Haftung für Diebstähle der Gewaltunterworfenen sah Maier, Bereicherungsklagen, 5, die Überlieferung „im Chaos“ liegen; ähnlich sprach Niederländer, SZ 69 (1952), 211–233, 212, von einem „geradezu chaotischen Quellenzustand“ – den er mithilfe weitreichender Interpolationsannahmen bereinigte.

21 Niederländer, Bereicherungshaftung, 153.

22 Die *actio de in rem verso* im römischen Recht. S. zur Bereicherung des Gewalthabers insbesondere 43 ff.; 174 ff.; sodann erneut Chiusi, Bereicherung und *actio de in rem verso*, Bemerkungen zu einem alten und neuen Problem, in: Altmeppen/Reichard/Schermaier (Hrsgg.), Festschrift für Rolf Knütel zum 70. Geburtstag, 197–211, 203 ff.

relevant. Auch die für uns entscheidenden Wendungen *pervenire* und *locupletior fieri* sind für sie weniger bedeutsam, da der Begriff des *versum*, d. h. der Zuwendung in das Vermögen des Gewalthabers, nicht allein von der Frage nach dessen Bereicherung beherrscht wird. Zugleich richten die römischen Juristen ihre Entscheidungen daran aus, ob der Gewaltunterworfenen, der das Vermögen des Gewalthabers vermehrt hat, dabei dessen Geschäft führte. Gibt der Gewaltunterworfenen durch sein Verhalten zu einer Deliktsklage Anlass, so sind vergleichbare Gedanken nicht anzutreffen.

**ERSTER TEIL:
SPRACHLICHE UND HISTORISCHE GRUNDLAGEN
DER *PERVENIT*- UND *LOCUPLETIOR*-KLAUSELN**